

bd sport active

**Verein zur Förderung
von Sportprojekten im Jugendbereich**

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Vorbemerkungen:

In den Statuten wird der Einfachheit halber die männliche Form der Bezeichnungen (z.B. Präsident, Finanzchef, usw.) verwendet, was aber nicht ausschliesst, dass alle Chargen des Vereins von Frauen besetzt werden können.

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

bd sport active

besteht mit Sitz in Worb ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck

Förderung von Sportprojekten im Jugendbereich durch:

- a) eigene Projekte
- b) Kooperationen mit bereits bestehenden Fremdprojekten

Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgen ausschliesslich gemeinnützige Zwecke

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder sind jene, welche den Verein finanziell mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag unterstützen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt werden. Es gibt vier verschiedene Mitgliedschaften, welche sich ausschliesslich durch die Beitragshöhe unterscheiden.

Es sind dies:

- Mitgliedschaft „pequeno“ (klein)
- Mitgliedschaft „meio“ (mittel)
- Mitgliedschaft „grande“ (gross)
- Mitgliedschaft „exclusivo“ (exclusiv)

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezue wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 5**Ende der
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluss gemäss Artikel 6
- c) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
- d) durch den Tod

Artikel 6**Ausschluss**

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge
- b) Widerhandlungen gegen die Statuten des Vereins

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Antrag für Ausschluss gem. lit. b ist dem Mitglied einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Eine stillschweigende Streichung eines Aktivmitgliedes vom Mitgliederbestand ist nicht gestattet. Das fehlbare Mitglied muss zuerst angehört werden.

Artikel 7**Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein hohe Verdienste erworben haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist unwiderruflich, ausser bei schweren Widerhandlungen gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins.

III. Mittel**Artikel 8****Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jeweiligen jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 9**Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Artikel 10**Haftung**

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 11**Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation**Artikel 12****Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

a) Hauptversammlung**Artikel 13****HV, Einberufung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal, normalerweise in den Monaten Januar / Februar statt. Die Mitglieder sind hierzu durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail einzuladen.

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Über die HV ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 14**Aufgaben**

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 2. Genehmigung der Jahresberichte
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 4. Wahl / Abberufung des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge
 6. Änderung der Statuten
 7. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste oder über solche, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
 8. Ehrungen
 9. Verschiedenes
- Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Artikel 15**Abstimmungen, Wahlen**

Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 16**Ausserordentliche
HV**

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt werden.

b) Vorstand**Artikel 17****Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Beisitzer

Die Hauptversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Die Vertretung des Präsidenten kann an jedes Vorstandsmitglied delegiert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Artikel 18**Wählbarkeit,
Amtsdauer**

Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind in den Vorstand wählbar.

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet nach einem Jahr an der ordentlichen Hauptversammlung, sofern vorher keine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen wird, welche über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu befinden hat. Allfällige Ersatzmitglieder beenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19**Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 20**Aufgaben**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Kompetenzen wahr zu nehmen:

- a) Vertritt den Verein nach aussen
- b) Führt die laufenden Geschäfte
- c) Vollzieht die HV-Beschlüsse
- d) Sorgt für die Einhaltung der Statuten
- f) Verwaltet das Vereinsvermögen
- g) Verpflichtet die notwendigen Projektleiter / Angestellten und setzt deren Honorare fest
- h) Entscheidet über Aufnahme und Kündigung von Projekten

Artikel 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vorsitzende. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Beschluss-
fähigkeit****Artikel 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Traktanden**Artikel 23**

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident in Verbindung mit dem zuständigen Ressortverantwortlichen. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die in den Aufgabenbereich eines Ressortverantwortlichen fallen, hat der betreffende Ressortchef Unterschriftsberechtigung.

**Unterschrifts-
berechtigung****Artikel 24**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Geschäftsjahr**c) Revisoren****Artikel 25**

Die zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen, werden für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

**Rechnungs-
revisoren**

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, stichprobenweise Kasse und Inventar zu prüfen und Bücher und Belege einzusehen. Allfällige Missstände sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.

V. Beschädigung**Artikel 26**

Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials, des Eigentums Dritter, haften die Verursacher voll für den entstandenen Schaden.

Beschädigung**VI. Schlussbestimmungen****Artikel 27**

Für Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

Unfälle**Artikel 28**

Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann nur anlässlich einer HV oder a.o. HV mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt worden ist.

Statutenrevision

Artikel 29

Auflösung Verein

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem speziellen Zweck einberufenen a.o. HV beantragt werden. Die Auflösung bedarf einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 30

**Vereinsvermögen bei
Auflösung**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 31

Inkraftsetzung Statuten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 13.04.2004 genehmigt. Diese treten sofort in Kraft.

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung des Vereins vom 07.02.2007 revidiert und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Stettlen, 07.02.2007

bd sport active

Der Präsident
Beat Clerc

Der Vize-Präsident
Andreas Vetter